

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 3580
Urteil Nr. 92/2005 vom 11. Mai 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 77bis § 1bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und auf die Artikel 324ter und 380 § 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches, gestellt vom Korrekktionalgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens und dem Vorsitzenden A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 16. Februar 2005 in Sachen des Prokurators des Königs gegen E.N. und andere und in Sachen des Arbeitsauditors gegen E.N. und andere, dessen Ausfertigung am 18. Februar 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Korrektionalgericht Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 77bis § 1bis [des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern] nicht gegen das in Artikel 14 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip, insofern er vorsieht, daß jeder, der entweder unmittelbar oder über eine Mittelsperson die besonders anfällige Lage mißbraucht, in der sich Ausländer aufgrund ihrer illegalen oder unsicheren Verwaltungslage befinden, indem er Zimmer oder andere Räumlichkeiten verkauft, vermietet oder zur Verfügung stellt mit der Absicht, anormalen Profit zu erzielen, mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von fünfhundert Belgischen Franken bis fünfundzwanzigtausend Belgischen Franken bestraft wird, und die Bestimmung dieses Begriffs einer zum Ermessen des Gerichts gehörenden Beurteilung überläßt? »;

2. « Verstößt Artikel 324ter des Strafgesetzbuches nicht gegen das in Artikel 14 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip, indem er vorsieht, daß jede Person, die bewußt und absichtlich einer kriminellen Organisation angehört, mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr bis drei Jahren und einer Geldstrafe von hundert Franken bis fünftausend Franken oder nur einer dieser Strafen bestraft wird, selbst wenn sie nicht die Absicht hat, eine Straftat im Rahmen dieser Organisation zu begehen oder sich in einer der in den Artikeln 66 ff. vorgesehenen Weisen daran zu beteiligen? »;

3. « Verstößt Artikel 380 § 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches nicht gegen das in Artikel 14 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip, insofern er vorsieht, daß jeder, der zum Zwecke der Prostitution Zimmer oder andere Räumlichkeiten verkauft, vermietet oder zur Verfügung gestellt hat, um anormalen Profit zu erzielen, mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von fünfhundert Franken bis fünfundzwanzigtausend Franken bestraft wird, und die Bestimmung dieses Begriffs einer zum Ermessen des Gerichts gehörenden Beurteilung überläßt? ».

Am 9. März 2005 haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und A. Alen in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 77bis § 1bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern bestimmt:

« Mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von fünfhundert Belgischen Franken bis fünfundzwanzigtausend Belgischen Franken wird bestraft, wer entweder unmittelbar oder über eine Mittelsperson die besonders anfällige Lage mißbraucht, in der sich Ausländer aufgrund ihrer illegalen oder unsicheren Verwaltungslage befinden, indem er Immobilien gleich welcher Art, Zimmer oder andere Räumlichkeiten verkauft, vermietet oder zur Verfügung stellt mit der Absicht, anormalen Gewinn [zu lesen ist: Profit] zu erzielen ».

Artikel 380 § 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches besagt:

« § 1. Mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von fünfhundert Franken bis fünfundzwanzigtausend Franken wird bestraft:

[...]

3. wer zum Zwecke der Prostitution Zimmer oder andere Räumlichkeiten verkauft, vermietet oder zur Verfügung gestellt hat, um anormalen Profit zu erzielen;

[...] ».

Artikel 324ter § 1 desselben Gesetzbuches besagt:

« Jede Person, die bewußt und absichtlich einer kriminellen Organisation angehört, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr bis drei Jahren und einer Geldstrafe von hundert Franken bis fünftausend Franken oder nur einer dieser Strafen bestraft, selbst wenn sie nicht die Absicht hat, eine Straftat im Rahmen dieser Organisation zu begehen oder sich in einer der in den Artikeln 66 ff. vorgesehenen Weisen daran zu beteiligen ».

B.2. Aus der Begründung des Urteils und den Elementen der Rechtssache geht hervor, daß der Hof dazu befragt wird, ob mit den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung einerseits Artikel 77bis § 1bis des obengenannten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und Artikel 380 § 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches, insofern die Bestimmung des Begriffs des « anormalen Profits » dem Richter überlassen worden sei, was gegen das durch diese beiden Verfassungsbestimmungen garantierte Legalitätsprinzip verstoße, und andererseits Artikel 324ter § 1 desselben Gesetzbuches,

der gegen dieselben Verfassungsbestimmungen verstoße wegen der Ungenauigkeit des Begriffs der « Zugehörigkeit » zu einer kriminellen Organisation, den der Gesetzgeber selbst hätte definieren müssen, vereinbar seien.

B.3.1. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

B.3.2. Indem die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleihen, einerseits zu bestimmen, in welchen Fällen und in welcher Form eine Strafverfolgung möglich ist, und andererseits ein Gesetz anzunehmen, aufgrund dessen eine Strafe eingeführt und angewandt werden kann, gewährleisten sie jedem Bürger, daß keinerlei Verhalten unter Strafe gestellt wird und keinerlei Strafe auferlegt wird, wenn dies nicht aufgrund von Regeln geschieht, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen geht außerdem von der Überlegung aus, daß das Strafgesetz so formuliert sein muß, daß jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht. Er verlangt, daß der Gesetzgeber in ausreichend genauen, deutlichen und Rechtssicherheit bietenden Worten festlegt, welche Handlungen unter Strafe gestellt werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher ausreichend beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben kann, und andererseits dem Richter keine allzu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, daß das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muß nämlich der allgemeingültigen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie angewandt werden, und der Entwicklung der Verhaltensweisen, die sie ahnden, Rechnung tragen.

B.3.3. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat eine ähnliche Rechtsprechung in bezug auf Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention entwickelt, der das Legalitätsprinzip in Strafsachen bestätigt. In seinem Urteil *Kokkinakis gegen Griechenland* vom 25. Mai 1993 (Serie A, Nr. 260-A, §§ 40 und 52) hat er festgestellt:

« [...] die Formulierung zahlreicher Gesetze weist keine absolute Präzision auf. Viele von ihnen bedienen sich wegen der Notwendigkeit, eine übertriebene Starrheit zu vermeiden und sich den unterschiedlichen Situationen anzupassen, zwangsläufig mehr oder weniger ungenauer Formulierungen (siehe beispielsweise *mutatis mutandis*, Urteil *Müller* und andere gegen Schweiz vom 24. Mai 1988, Serie A, Nr. 133, S. 20, § 29). [...] Die Auslegung und die Anwendung solcher Texte hängen von der Praxis ab ».

Der Gerichtshof ist außerdem der Auffassung, daß Artikel 7 « ebenfalls auf mehr allgemeine Weise das Legalitätsprinzip bezüglich der Straftaten und der Strafen bestätigt » und daß « sich daraus ergibt, daß eine Straftat deutlich im Gesetz definiert sein muß ». In diesem Urteil hat der Gerichtshof hinzugefügt, daß « diese Bedingung erfüllt ist, wenn der Einzelne anhand der Formulierung der relevanten Klausel und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Gerichte wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er [strafrechtlich] haftbar wird ».

In seinem Urteil *S.W. gegen Vereinigtes Königreich* vom 22. November 1995 (Serie A, Nr. 335-B, § 36) hat der Gerichtshof erläutert:

« So klar die Formulierung einer Gesetzesbestimmung auch sein mag, in gleich welchem Rechtssystem, einschließlich des Strafrechts, besteht unweigerlich ein Element der Auslegung durch das Gericht. [...] Artikel 7 der Konvention kann nicht so ausgelegt werden, daß er verbieten würde, daß die Regeln der strafrechtlichen Haftung durch die gerichtliche Auslegung von einer Rechtssache zur anderen stufenweise geklärt werden, unter der Bedingung, daß das Ergebnis mit der Substanz der Straftat übereinstimmen würde und vernünftigerweise vorhersehbar gewesen wäre ».

Im Urteil *Cantoni gegen Frankreich* vom 15. November 1996 (Sammlung 1996-V) hat der Gerichtshof, nachdem er bestätigt hatte, daß die Bedingung der Gesetzmäßigkeit « erfüllt ist, wenn der Rechtsunterworfenen anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung (Art. 7) und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Gerichte wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird » (§ 29), in Erinnerung gebracht:

« [...] aufgrund des eigentlichen Grundsatzes der Allgemeingültigkeit der Gesetze kann ihre Formulierung keine absolute Präzision aufweisen. Eine der typischen Normsetzungstechniken besteht darin, auf allgemeine Kategorien statt auf erschöpfende Listen zurückzugreifen. So werden in zahlreichen Gesetzen zwangsläufig mehr oder wenige ungenaue Formulierungen angewandt, um eine übertriebene Starrheit zu vermeiden und sich den verändernden Situationen anzupassen. Die Auslegung und Anwendung solcher Texte hängen von der Praxis ab » (§ 31).

Schließlich bringt der Gerichtshof in Erinnerung:

« [...] die Tragweite des Begriffs der Vorhersehbarkeit hängt weitgehend vom Inhalt des betreffenden Textes, von seinem Anwendungsbereich sowie von der Zahl und der Eigenschaften ihrer Adressaten ab [...]. Die Vorhersehbarkeit des Gesetzes spricht nicht dagegen, daß die betroffene Person auf qualifizierte Rechtsbeistände zurückgreifen muß, um in einem vernünftigen Maße unter den Umständen der Rechtssache die Folgen zu beurteilen, die sich aus einer bestimmten Handlung ergeben können » (§ 35).

B.4.1. Erst bei der Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung kann unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der durch sie zu ahndenden Straftaten bestimmt werden, ob die vom Gesetzgeber verwendeten allgemeinen Begriffe derart ungenau sind, daß sie das in Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip mißachten.

B.4.2. Der Begriff des « anormalen Profits », den der Gesetzgeber in Artikel 77bis § 1bis des obengenannten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 380 § 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches verwendet hat, ermöglicht es nicht, ungewisse und ungenaue Auslegungen zu geben, durch die die Tätigkeit des Immobilieneigentümers zu dem Zeitpunkt, wo er die Mietsätze festlegen soll, gefährdet würde. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 13. April 1995 geht hervor, daß der Gesetzgeber, ausgehend von der vorherigen Rechtsprechung des Kassationshofes (Kass., 27. Januar 1964, *Pas.*, 1964, I, 561; Kass., 16. Dezember 1974, *Pas.*, 1975, I, 418; Kass., 14. Dezember 1959, *Pas.*, 1960, I, 440; Kass., 21. November 1984, *Pas.*, 1985, I, 365) im wesentlichen eine anormale Miete meinte und nicht nur den Begriff des « Nettogewinns oder steuerbaren Gewinns » gewählt, sondern den Begriff des « Profits » vorgezogen hat, der eine größere Tragweite hat und vom Tatrichter zu ergänzen ist, der über den Steuerbegriff des Gewinns hinausgeht und eindeutig auf die finanziellen Vorteile sowie im allgemeinen die Aktiva verweist, die erzielt werden, weil Ausländern oder Prostituierten anormale Mieten auferlegt werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1381/6, S. 16). In einem Urteil vom 13. April 1999 (*Pas.*, 1999, I, 504) hat der Kassationshof die Beschwerde gegen ein Urteil des Appellationshofes Antwerpen vom 4. Juni 1998 abgewiesen, der unter anderem den Standpunkt vertreten hatte,

« der vom Gesetzgeber ins Auge gefaßte ' anormale Profit ' ist eher als die Tatsache anzusehen, daß man ' anormal ' von dem Umstand profitiert oder Vorteile erzielt, daß der Mieter sich in einer besonders benachteiligten Situation im Verhältnis zum Vermieter befindet (benachteiligte Situation von Prostituierten, Lage der Gebäude, Möglichkeiten zum Vermieten usw.), wobei dieser viel höhere Mieten verlangen kann als ' normale ' oder vernünftige Mieten ». Der Kassationshof hat geurteilt, « der Richter entscheidet souverän, ob die Vermietung von Zimmern zum Zweck der Prostitution mit der Absicht geschieht, anormalen Profit zu erzielen, vorausgesetzt, er verleiht dem Begriff des ' anormalen Profits ', der im Gesetz nicht genauer beschrieben ist, seine übliche Bedeutung ». Der Hof stellt fest, daß der Richter prüfen kann, ob die Miete im Verhältnis zum Komfort, zu den Sanitäreinrichtungen, zur Qualität und zum Wert der bereitgestellten Ausstattung und zur Fläche der vermieteten Zimmer steht, und daß er feststellen kann, ob der Eigentümer nie eine genaue und überprüfbare Buchhaltung geführt hat.

Aus all diesen Erwägungen ergibt sich, daß jeder Eigentümer eines Gebäudes anhand der Formulierung der beiden fraglichen Gesetzesartikel und ihrer Auslegung durch die Gerichte wissen kann, durch welche Handlungen er in bezug auf Artikel 77*bis* § 1*bis* des obengenannten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 oder auf Artikel 380 § 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches strafrechtlich haftbar werden kann.

B.5. In bezug auf den Begriff der « Zugehörigkeit » zu einer kriminellen Organisation, so wie er in Artikel 324*ter* § 1 des Strafgesetzbuches steht, wurde im Laufe der Vorarbeiten in Beantwortung des Gutachtens des Staatsrates erklärt, es müsse zwischen verschiedenen Formen der « Beteiligung » unterschieden werden, die durch die anderen, durch das Gesetz über die kriminellen Organisationen eingeführten Bestimmungen unter Strafe gestellt würden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 954/1, SS. 6-7 und 15-17). Aus dem eigentlichen Gesetzestext ist abzuleiten, daß die « Zugehörigkeit » nicht voraussetzt, daß man Straftaten begangen oder sich an diesen Straftaten im Rahmen der kriminellen Organisation beteiligt hat als Mittäter oder als Komplize, wobei diese Verhaltensweisen Gegenstand unterschiedlicher Straftaten sind. Der Gesetzgeber hat gewollt, daß auch die Mitglieder einer kriminellen Organisation verfolgt werden können, beispielsweise der Fahrer sowie die Mitglieder des Haus- und Sicherheitspersonals des Leiters einer kriminellen Organisation, die in irgendeiner Form durch die kriminelle Organisation entlohnten Personen, um ein Netzwerk von Beziehungen zum Vorteil der Organisation zu schaffen mit dem Ziel, ihr einen rechtmäßigen Anschein und eine rechtmäßige gesellschaftliche

Eingliederung zu verleihen (ebenda, S. 16, und *Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-662/4, S. 5). Es wurden Beispiele für Umstände gegeben, in denen der Richter in einem konkreten Fall auf die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation schließen könnte: regelmäßige Anwesenheit bei Versammlungen der kriminellen Organisation oder Besitz von Aktien einer dem Gesellschaftsrecht unterliegenden Struktur, die von der kriminellen Organisation als Deckmantel benutzt wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 954/6, S. 18).

Zur Anwendung von Artikel 324^{ter} § 1 ist ferner zu präzisieren, daß die Wörter « bewußt und absichtlich » vor dem Wort « angehört » beinhalten, daß die verfolgende Partei beweist, daß die verfolgte Person « eine positive Haltung in Kenntnis der Sachlage » hat (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-662/3, S. 6). Der Gesetzgeber hat jedoch erklärt, daß eine persönliche Absicht, Straftaten innerhalb der Vereinigung zu begehen oder sich daran zu beteiligen, nicht erforderlich ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 954/1, S. 2, und Nr. 954/6, S. 6), ebensowenig wie die Absicht, zu den Zielen der kriminellen Organisation beizutragen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 954/6, S. 18).

Aus der Gesamtheit dieser Elemente geht hervor, daß die Straftat der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation ausreichend präzise ist, damit jeder deren materielles Element und moralisches Element kennen kann.

B.6. Die drei präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel *77bis* § *1bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und die Artikel *324ter* § 1 und 380 § 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Mai 2005.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) P. Martens